

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	23.03.2020

Entwicklung des Anordnungssolls der Gewerbesteuer und Branchenaufteilung

Die Verwaltung ist beauftragt, den Finanzausschuss regelmäßig über die Entwicklung des Anordnungssolls der Gewerbesteuer zu unterrichten und gleichzeitig eine aktuelle (mehrjährige) Verteilung auf Branchen darzustellen.

Für das Haushaltsjahr 2020 sind nachfolgende Gewerbesteuerforderungen (Vorauszahlungen für den Erhebungszeitraum 2020 und Nachforderungen für Vorjahre) angeordnet:

	Vorauszahlungen	Nachforderungen	Insgesamt
Hpl.-Ansatz	1.124,60 Mio. EUR	260,00 Mio. EUR	1.384,60 Mio. EUR
Stand: 13.03.2020	1.064,60 Mio. EUR	73,72 Mio. EUR	1.138,32 Mio. EUR
Anteil vom Ansatz	94,66 %	28,35 %	82,21 %

In Anlage 1 wird die Entwicklung des Anordnungssolls aufgeteilt nach Haushaltsplanansatz, Vorauszahlungen des lfd. Erhebungsraumes und Veränderungen für ältere Veranlagungsjahre im Vergleich zur Vorjahresentwicklung dargestellt.

Die Einschätzung der wirtschaftlichen Lage durch die in Köln tätigen Unternehmen wirkt sich im Teilansatz für **Vorauszahlungen** aus. Die Höhe der Vorauszahlungen entspricht grundsätzlich der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlungen zielen auf die Steuerhöhe, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Viele Steuerschuldner nutzen die Möglichkeit der Anpassung von Vorauszahlungen vor allem dann zeitnah, wenn mit einem schlechteren Ergebnis gerechnet wird. Die Anpassung an eine verbesserte Ertragsituation erfolgt dagegen oftmals erst im letzten Quartal des Erhebungszeitraumes oder nach Ablauf des Wirtschaftsjahres. Das aktuelle Anordnungssoll für die Vorauszahlungen erreicht 94,66 % des Teilansatzes von 1.124,60 Mio. EUR.

Für das Jahr 2020 ist im Hpl.-Ansatz lediglich eine vorsichtige Steigerung des Vorauszahlungssolls gegenüber dem Ansatz 2019 um ca. 0,77 % berücksichtigt. Bei den Nachforderungen wurde sogar eine Absenkung um 35 Mio. gegenüber dem Vorjahresansatz vorgenommen. Das aktuelle Anordnungssoll für Vorauszahlungen liegt um 30,9 Mio. EUR und damit um 3,0 % oberhalb des Vorjahresniveaus (Stand zum 11.03.2019 = 1.033,70 Mio. EUR). Derzeit sind jedoch rückläufige Entwicklungen erkennbar.

Der Teilansatz für **Nachforderungen** wird auf der Grundlage eines mehrjährigen Durchschnittswertes qualifiziert geschätzt. Die im Verlauf eines Jahres zwar tendenziell progressive, aber nicht lineare

Entwicklung des Teilansatzes lässt letztlich keine belastbare Prognose zu. Neben Veranlagungen (erstmalige Festsetzung der Gewerbesteuer) und nachträglichen Anpassungen der Vorjahresvorauszahlungen schlagen sich in diesem Teilansatz Berichtigungen im Rahmen von anhängigen Einspruchs- bzw. Klageverfahren und Betriebsprüfungen für alle Erhebungszeiträume nieder. Im Jahresverlauf ist daher die aktuelle Entwicklung des Anordnungssoll für Nachforderungen nicht vorhersehbar.

Die Anlagen 2a und 2b enthalten mehrjährige Branchenaufteilungen, bezogen auf die tatsächlichen Festsetzungen des jeweiligen Veranlagungszeitraumes. Diese Aufteilungen basieren auf den bis zum 13.03.2020 festgesetzten Forderungen für das Haushaltsjahr 2020. Als Zusatzinformationen werden in dieser Anlage auch die Summen der in den einzelnen Haushaltsjahren angeordneten Beträge (unterste Zeile) ausgewiesen.

In den Anlagen 3a und 3b ist die Entwicklung der Vorauszahlungen für den letzten und den laufenden Erhebungszeitraum branchenmäßig grafisch dargestellt.

Anlage 4 zeigt grafisch einen mehrjährigen Vergleich des Anordnungssolls. In Anlage 5 wird die stichtagsbezogene mehrjährige Entwicklung des Anordnungssolls im jeweiligen Haushaltsjahr betragsmäßig dargestellt. Die hier dargestellten Beträge ergeben sich als Summe der im betreffenden Haushaltsjahr angeordneten Vorauszahlungen des laufenden Jahres und der angeordneten Veränderungen älterer Erhebungszeiträume. Die absoluten und relativen Abweichungen zu den Basisjahren 2008 und 2009 sind in dieser Tabelle ebenfalls enthalten.

Auswirkungen der derzeitigen Situation:

Angesichts der absehbaren flächendeckenden gravierenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Lebens infolge der Corona-Pandemie ist mit erheblichen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen zu rechnen, die sich auch auf das Gewerbesteueraufkommen auswirken werden. Diese schlagen sich derzeit (Stand:13.03.2020) allerdings noch nicht in den Zahlen nieder.

Besonders betroffen dürften perspektivisch Branchen sein, bei denen Produktionsketten durchbrochen oder in denen mit Gewinneinbrüchen infolge einer zeitweise stark zurückgehenden oder ausbleibenden Nachfrage zu rechnen ist.

Eine seriöse Quantifizierung der zu erwartenden voraussichtlichen Gewerbesteuereffekte ist noch nicht möglich. Dem Steueramt lagen bis zum 13.03.2020 nur wenige Anträge auf Stundung oder Absenkung der Steuervorauszahlungen vor.

gez. Prof. Dr. Diemert